

Friedrich Jaekel

Guldenhagen 41

37085 Göttingen

Tel. 0551-3706882

e-mail: friedrich.jaekel@ t-online.de

**Anmerkungen zu den
TÜV-Berichten vom 7.11.2011 und 19.11.11
den Mitteilungen des GAA Hannover vom 24.11.11**

28.11.11
(mit Ergänzungen
vom 9.12.2011)

Luftmessungen und Materialproben-Analyse:

TÜV-Bericht Dr. Bauwe vom 7.11.11

Gemäß „Anlage zur Akkreditierungs-Urkunde D-PL-14334-01-00“ der DAkkS (Berlin) ist der TÜV-Nord für Prüfungen nach VDI 3492 nur für die Probenahme akkreditiert. Die Auswertung der Probenahmefilter mittels REM-Analytik erfolgt durch ein „Externes Labor“, d. h. durch einen Unterauftragsnehmer, der gemäß DAkkS-Regelwerk akkreditiert sein muss!

In der Anlage 3 zu den Prüfberichten vom 28.10.11, 1.11.11. und 2.11.11 wird mitgeteilt, dass der TÜV-Nord die „Auswertung (der) Filterproben nach der VDI-Richtlinie 3492“ durchgeführt hat. Da der TÜV-Nord für diesen Teil des Prüfverfahren VDI 3492 keine Akkreditierung nachweisen kann, ist im Sinne der Gefahrstoff-VO (§ 7, Abs. 10 (2010), siehe auch „Verzeichnis der akkreditierten Messstellen 11/2011) oder der Asbest-Richtlinie [5] (1996/97) davon auszugehen, dass „die von der Messstelle gewonnen Erkenntnisse (Messergebnisse) **nicht** zutreffend sind!

Diese Feststellung gilt auch für die Analyse der Materialproben nach VDI 3866, Bl. 5. [6] Für dieses Verfahren ist der TÜV-Nord ebenfalls **nicht** akkreditiert. Darüber hinaus stellt das Vorgehen des TÜV-Nord einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Regelwerk der DAkkS und der relevanten DIN EN ISO/IEC 17025 2005 dar.

Wenn man hilfsweise die mitgeteilten, messtechnischen Daten z.B. der Filter mit den Bezeichnungen Bau 71 und Bau 74 (TÜV-Gutachten vom 7.11.2011 Bauwe) für eine Plausibilitäts-Prüfung verwendet, so ergibt die Berechnung - unter Berücksichtigung nur der auswertebedingten Messunsicherheit (VDI 3492, Nr. 9.2.2) – folgende, für die Bewertung der Asbest-Exposition wichtige Poisson-Werte (95%) :

Bau Nr. 71 --- Asbestfasern/m³ = 2291

Bau Nr. 74 --- Asbestfasern/m³ = 1096

Damit liegen beide Werte über dem vom ehemaligen Bundesgesundheitsamt festgelegten Richtwert von 1000 Fasern/m³ und außerdem deutlich über dem vom LAI empfohlenen Orientierungswert von 220 Fasern/m³ und dem wissenschaftlich anerkannten Wert **von < 100 Fasern/m³** für unbelastete, ländliche Gebiete (z.B. Ostsee-Küste) in der Außenluft.

Weitere gravierende Abweichungen von den Vorgaben bzw. Anforderungen der Richtlinie VDI 3492 sind u. a.

- die fehlerhafte Berechnung / Angabe der Nachweisgrenze, weil die Bedingungen zur Definition der Nachweisgrenze gemäß VDI 3492 (siehe Fußnote 4 zu den Tabellen Nr. 3 bis Nr. 5) bei **keiner** Testfahrt erfüllt waren. Die Angabe eines Messwertes „0“ Fasern/m³ ist daher irreführend.
- das geförderte Probeluft-Volumen war bei allen Messfahrten deutlich kleiner 1m³/cm² und lag bei 0,29 – 0,44 m³/cm²
- damit zusammenhängend erreicht das „ausgewertete Probeluftvolumen“ (eine besonders kritische Größe) trotz Verdoppelung der Auswerte-Fläche bei keinem Filter die gemäß VDI 3492 geforderten 10 Liter, es lag bei 6 – 9 Liter!
- bei allen Messfahrten wurde der „Warnhinweis“ der VDI 3492 (Nr. 6.2 – Anforderungen an den Probenahmeort) missachtet, dass im „Probenraum“, (d.h. im Container zwischen Material und Abdeckplane), die relative Luftfeuchte kleiner 70 % sein sollte. Am 1. Messtag (27.10.11) lag die rel. Luftfeuchte bei 94 – 96 % , an den anderen Tagen bei 99 – 100 % („Duschqualität“?). Unter diesen Randbedingungen Probenahmen durchzuführen und dann auch noch Messwerte für Asbestfaser – Konzentrationen anzugeben, ist mit den Vorgaben der Richtlinie VDI 34 92 nicht vereinbar. Mit welcher Begründung wurde dies vom Labor des TÜV-Nord dennoch getan?
- die Abschaltung der Probenahmepumpen nach Messzeiten von ca. 1,5 – 3 Stunden (gemäß VDI 3492 sollte die Messzeit in der Regel 8 Stunden betragen) ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine weitere Missachtung der Vorgaben der Richtlinie zurückzuführen. Gemäß Nr. 4.6 der Richtlinie soll das Material der Verbindungsschläuche zwischen Probenahmekopf und Probenahmepumpe aus „Silikon oder Silikongewebe, dickwandig bzw. vakuumfest“ bestehen. Wie auf den Fotos bei der Beladung der Container zu erkennen ist, wurden weiche, weit durchhängende Schläuche eingesetzt. An den Umbiegungen der Schläuche vom Probenahmekopf zur Probenahmepumpe in der Fahrerkabine kann es zu Verschlüssen kommen, die zur Abschaltung der Pumpe führen.
- In der Ergebnis- Zusammenfassung des TÜV-Nord Prüfberichtes vom 7.11.11 wird behauptet, dass „im Mittel ein Asbestfasergehalt der beprobten Luft von < 500 F/m³ ermittelt“ (wurde und) „damit werden die strengen Vorgaben der Asbestrichtlinie für die Freigabe von Räumen sicher eingehalten, in denen eine Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte durchgeführt wurde.“! **Diese Aussage ist falsch!**

Gemäß Nr. 5.3.1 – Erfolgskontrolle von Sanierungen – ist nachzuweisen, dass die **beiden** folgenden Bedingungen eingehalten sind:

Jeder Messwert muss weniger als 500 F/m³ betragen.....

*Die Obergrenze des aus der Anzahl der Asbestfasern.....nach der Poisson-Verteilung berechneten 95 % - Vertrauensbereichs der Asbestfaserkonzentration muss unterhalb von **1000 F/m³** liegen.*

Die Ermittlung der Freisetzung von Asbestfasern während des Transportes ist nicht normgerecht durchgeführt worden, die Ergebnisse sind daher nicht verwertbar.

Wenn weitere Testfahrten geplant sind, müsste m.E. ein akkreditiertes Prüflabor beauftragt werden, dass die Vorgaben der Richtlinien (Messtechnik und Gefahrstoff- Recht) korrekt beachtet.

Ausnahmevorschrift 168 ADR

TÜV-Nord Prüfbericht 19.11.2011, Mitteilung des GAA Hannover 24.11.2011

Vorrangig sollte bei den Testfahrten das Abwehen von Asbestfasern während des Transportes ermittelt werden. Zur Überprüfung der Wirksamkeit, d.h. des Erfolges der reduzierten Schutz- / Sicherheitsmaßnahmen (ohne Big-Bag's in loser Schüttung) wurden Messungen durchgeführt.

Da die Messungen nach VDI 3492 nicht normgerecht durchgeführt wurden (siehe oben), und die Ergebnisse nicht verwertbar sind, fehlt eine belastbare Bewertungsbasis.

Auf Grund dieses Mangels werden von den Autoren in unzulässiger Weise verschiedene Bereiche des Gefahrstoff-Rechtes miteinander vermengt.

Zur Behauptung des GAA Hannover (24.11.11), der „Asbesttransport unterliegt damit nicht den Vorschriften des ADR“ hat das OVG Lüneburg in seinem Beschluss vom 20.2.2009 festgestellt, dass der Verweis auf die Sondervorschrift 168 ADR „nicht zu überzeugen“ vermag.

F. Jaekel